

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2779-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.09.2017	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
19.09.2017	Planungsausschuss	V			
25.09.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Aufhebung der Satzungen über die Festlegung des Sanierungsgebietes "Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße" und des Sanierungsgebietes "Osterfeld-Mitte / Gildenstraße"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt folgende Satzungen:

Gesetzliche Grundlage: siehe Satzungstext

1.

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße“

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966) in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Bereichsleiter Bereich 5-4	Fachbereich 5-1-20	Dezernat 4	Oberbürgermeister
Terhart Datum 07.08.2017	Perian Datum 07.08.2017	Lauxen Datum 07.08.2017	Schranz Datum 11.08.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2779-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße“ vom 24.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2.

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte / Gildenstraße“

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966) in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Osterfeld-Mitte / Gildenstraße“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte / Gildenstraße“ vom 24.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2779-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Siehe Satzungstext

Begründung

Anlass

Die Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen (WUV-Maßnahmen), die für die Sanierungsgebiete „Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße“ und „Osterfeld-Mitte / Gildenstraße“ die Verbesserung der Anlagen innerhalb der Straßenräume bzw. jeweils einer Grünfläche zum Inhalt haben, sind abgeschlossen.

Die in den Sanierungsgebieten durchgeführten Maßnahmen sind den jeweiligen in der Anlage c) bzw. d) befindlichen Begründungen zu entnehmen.

Da diese Sanierungen durchgeführt wurden, sind die Sanierungssatzungen gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzuheben.

Die Sanierungssatzungen wurden nach § 142 Abs. 4 BauGB (vereinfachtes Sanierungsverfahren) gefasst.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den aufzuhebenden Sanierungssatzungen um vereinfachte Sanierungsverfahren handelt, in denen eine Erhebung von Sanierungsbeiträgen nicht vorgesehen ist.

Anlagen

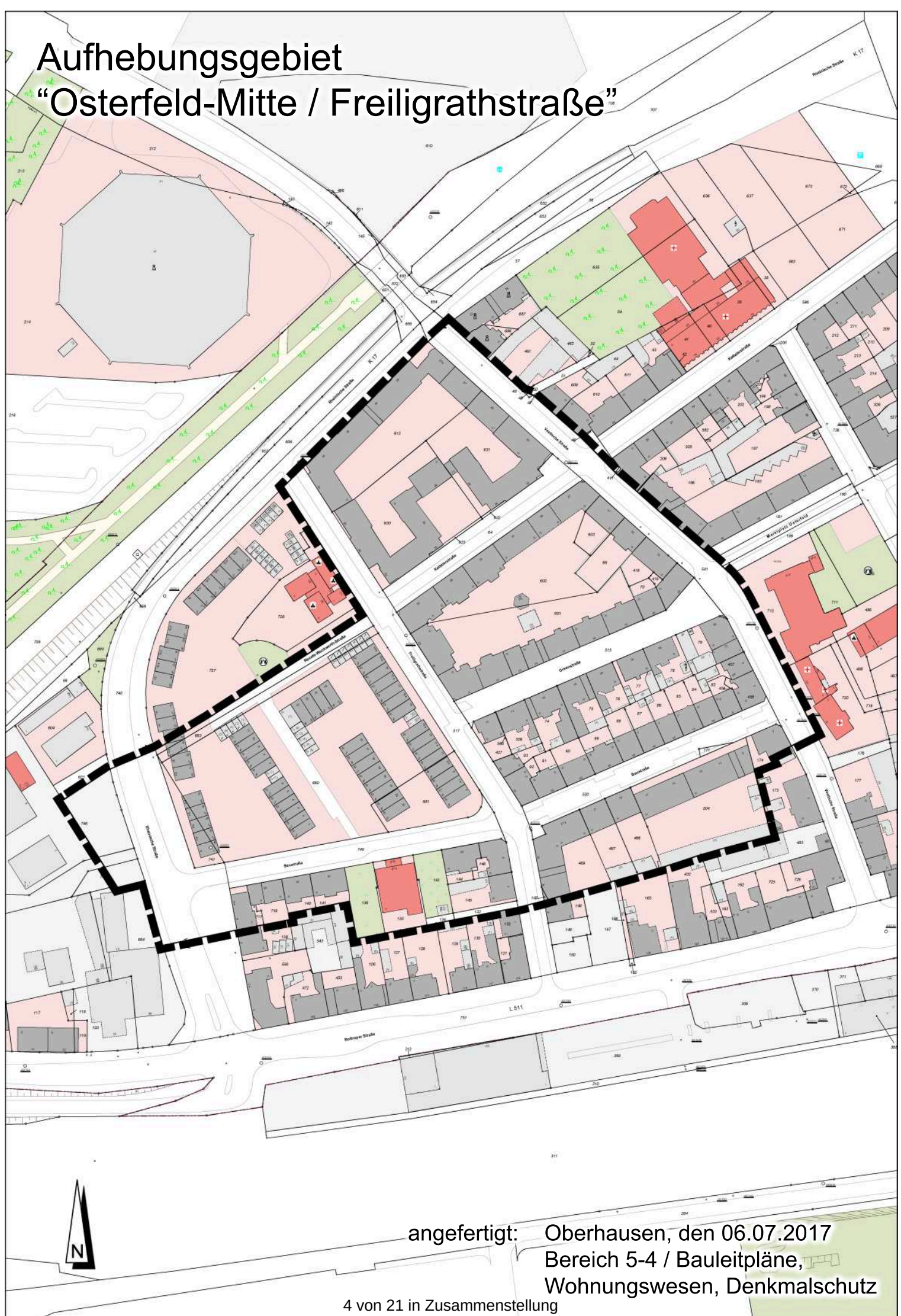
a) Plan zum Aufhebungsbereich „Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße“ vom 06.07.2017

b) Plan zum Aufhebungsbereich „Osterfeld-Mitte / Gildenstraße“ vom 06.07.2017

c) Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße“ mit Begründung und Abbildung des Sanierungsgebiets

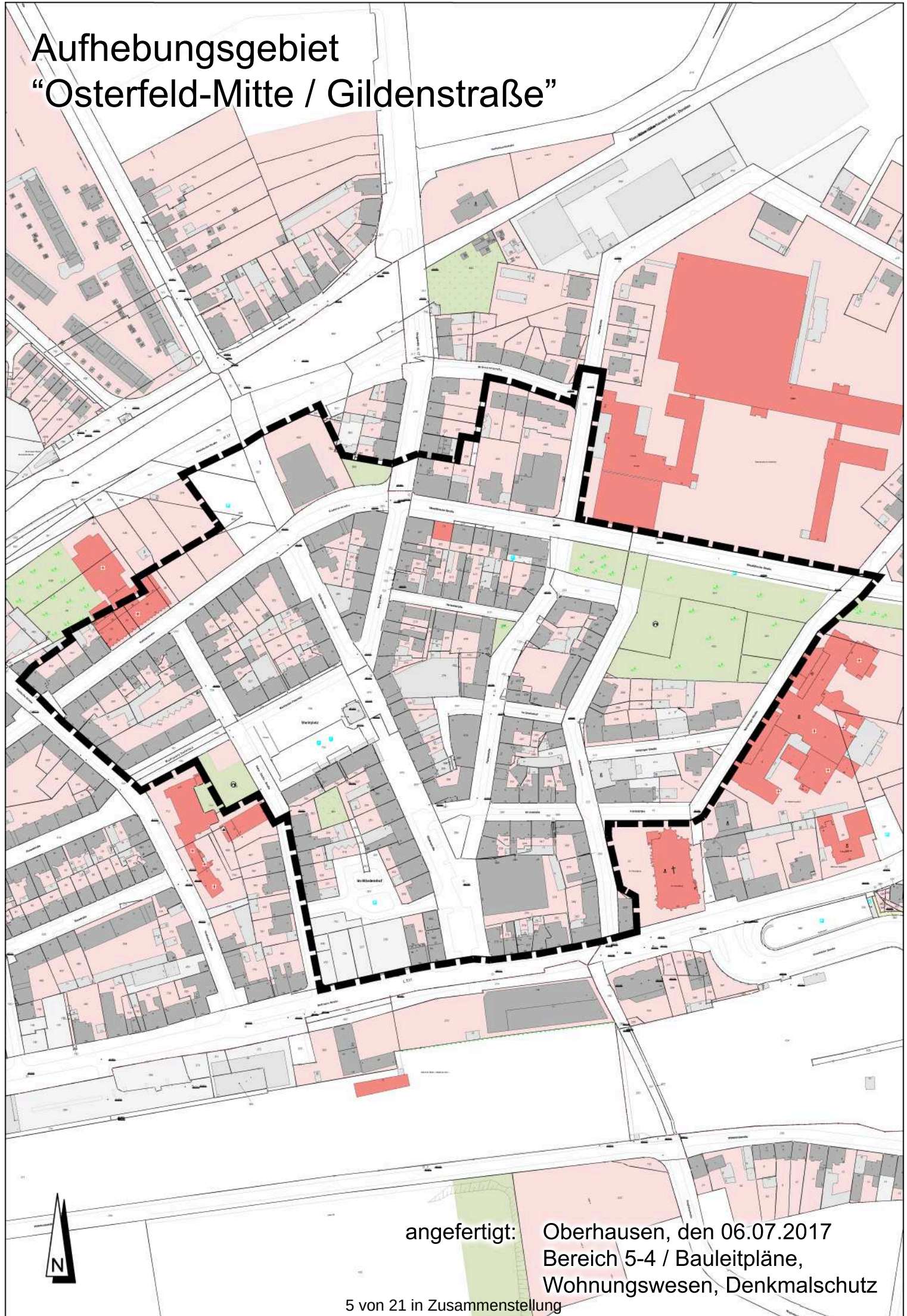
d) Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte / Gildenstraße“ mit Begründung und Abbildung des Sanierungsgebiets

Aufhebungsgebiet "Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße"



angefertigt: Oberhausen, den 06.07.2017
Bereich 5-4 / Bauleitpläne,
Wohnungswesen, Denkmalschutz

Aufhebungsgebiet "Osterfeld-Mitte / Gildenstraße"



angefertigt: Oberhausen, den 06.07.2017
Bereich 5-4 / Bauleitpläne,
Wohnungswesen, Denkmalschutz

Beteiligung

Personalrat

Gleichstellungsstelle

x öffentlich

nichtöffentlich

Wahlzeit 1989 - 1994

Vorlage zur Kenntnisnahme (K), Anhörung (A), Vorberatung (V), Beschlußfassung (B)

Kennz.

am:

B	Rat der Stadt	04.03.1991
	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	
	Bezirksvertretung Sterkrade	
A	Bezirksvertretung Osterfeld	05.02.1991
	Hauptausschuß	
	Finanzausschuß	
	Personalausschuß	
V	Bauausschuß	19.02.1991
	Umweltausschuß	
	Vergabeausschuß	
	Kulturausschuß	
	Ausschuß für Soziales, Familie und Gesundheit	
	Jugendwohlfahrtsausschuß	
	Schulausschuß	
	Sportausschuß	
	Wahlprüfungs- u. Verfassungsausschuß	
	Ausschuß für Zivile Verteidigung	
	Beschwerdeausschuß	
	Rechnungsprüfungsausschuß	

Beratungsgegenstand:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße" als Satzung gem. § 142 Abs. 3 und 4 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

Bezirksvertretung	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen- nicht zugestimmt
Osterfeld	05.02.91	
Bezirksvertretung	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen- nicht zugestimmt
Ausschuß	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen- nicht zugestimmt
Bauausschuß	19.02.91	Vorberaten
Ausschuß	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen- nicht zugestimmt
Rat der Stadt	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen- nicht zugestimmt
	04.03.91	

Der Oberbürgermeister

Oberhausen,

Herrn Oberstadtdirektor Becker

zur Kenntnismahme und mit der Bitte übersandt, die beiliegende Ausfertigung an das zuständige Fachamt weiterzuleiten.

Der Oberstadtdirektor 11030

Oberhausen, 08.03.91

An Stadtamt 62 a. d. D.

11. FEB 91

zur Kenntnismahme und weiteren Veranlassung. ✓

I. A.

Guthoff-Koschmid

Beschlußvorschlag:

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, S. 475) folgende Satzung:

Satzung der Stadt Oberhausen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße"

vom _____

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, S. 475) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird, werden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, 2. Kap. (Besonderes Städtebaurecht), 1. Teil (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen), durchgeführt:

Gemarkung Osterfeld, Flur 30:

Nordöstliche Seite der Vestischen Straße, die Vestische Straße überquerend zur südöstlichen Grenze des Grundstücks Baustraße 7, südöstliche und nordöstliche Grenze des Grundstücks Baustraße 7, nordöstliche Grenze des Grundstücks Baustraße 9 - 17, südöstliche Grenzen der Grundstücke Baustraße 9 - 21 a, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 147, die Freiligrathstraße überquerend zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 133, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 133, 134, 135 und 136, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 136, südöstliche Grenzen der Grundstücke Baustraße 31 und 33, nordöstliche und südöstliche Grenze des Grundstücks Baustraße 35/Rheinische Straße 6 und deren Verlängerung bis zur südwestlichen Seite der Rheinischen Straße, südwestliche und nordwestliche Seite der Rheinischen Straße, die Rheinische Straße überquerend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 683, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 683, südwestliche Seite der Freiligrathstraße, nordwestliche Seite der Rheinischen Straße.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

- (1) Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes im 1. Teil des 2. Kapitels des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Anwendung der Vorschriften des § 144 des Baugesetzbuches (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) ist ausgeschlossen.

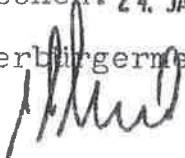
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gesehen: 24. JAN. 91

Oberbürgermeister



Begründung: !

Zur Unterstützung der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen (WUV-Maßnahmen) im Bereich des Untersuchungsraums "Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße" hat der Rat der Stadt am 09.12.1985 gemäß § 4 (3) Städtebauförderungsgesetz sowie am 24.04.1989 für die Erweiterungsflächen des Untersuchungsraums gemäß § 141 (3) Baugesetzbuch die vorbereitenden Untersuchungen beschlossen (Forderung des Bundesbauministeriums).

Die vorbereitenden Untersuchungen wurden inzwischen durchgeführt, ihre Ergebnisse sind in die WUV-Maßnahme "Osterfeld-Mitte / Freiligrathstraße" eingeflossen.

Bei der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht worden.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) erforderlich.

Durch die WUV-Maßnahmen werden lediglich die Anlagen innerhalb der Straßenräume bzw. einer Grünfläche verbessert. Städtebauliche Ordnungsmaßnahmen wie Maßnahmen der Bodenordnung, des Umzugs der Bewohner und Betriebe, der Beseitigung baulicher Anlagen sind nicht erforderlich. Auch ist mit Bodenwerterhöhungen nicht zu rechnen. Aus diesen Gründen soll die Sanierungssatzung nach § 142 (4) Baugesetzbuch (vereinfachtes Verfahren) gefaßt werden.

Die WUV-Maßnahmen betreffen die Freiligrathstraße, Baustraße, Greenstraße, Kettelerstraße, die öffentliche Grünfläche an der Baustraße / Freiligrathstraße.

Im einzelnen beinhalten die verschiedenen WUV-Maßnahmen folgendes:

- | | |
|-------------------|--|
| Freiligrathstraße | - Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Einpflasterung und Neuordnung des ruhenden Verkehrs (WUV-Maßnahme abgeschlossen) |
| Baustraße | - Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Aufpflasterung und Neuordnung des ruhenden Verkehrs (WUV-Maßnahme abgeschlossen) |
| Greenstraße | - Umgestaltung des Straßenraums zu einer Mischfläche einschließlich Begrünung und Neuordnung des ruhenden Verkehrs (WUV-Maßnahme abgeschlossen). |

Kettelerstraße - Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung,
Einpflasterung und Neuordnung des ruhenden
Verkehrs (WUV-Maßnahme abgeschlossen).

Grünfläche an
der Baustraße /
Freiligrath-
straße

- Neugestaltung des Spielplatzes (WUV-Maßnahme
abgeschlossen).

In Vertretung



D r e s c h e r

In Vertretung

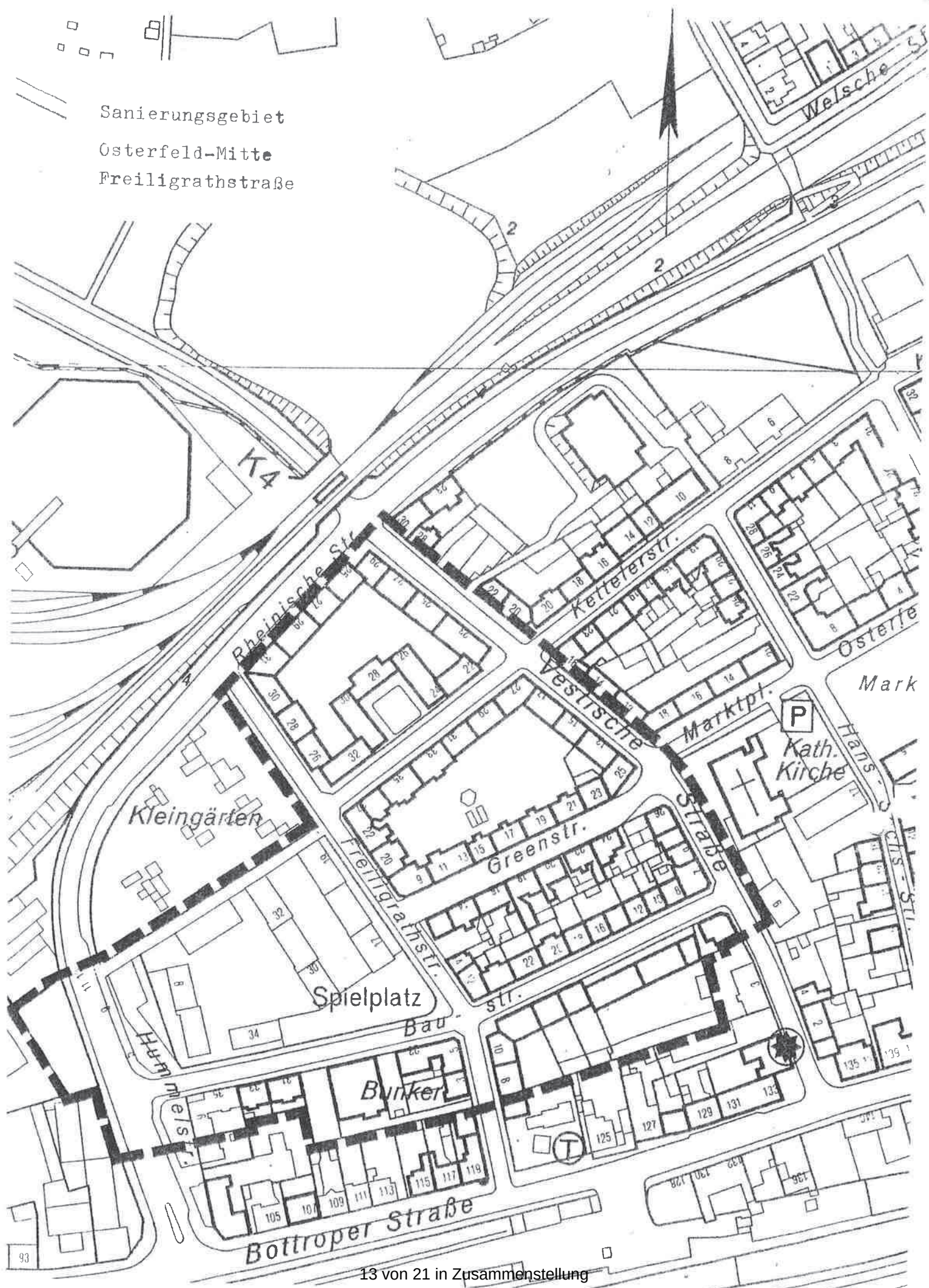


Dr. H o e f s

Sanierungsgebiet

Osterfeld-Mitte

Freiligrathstraße



Beteiligung

Personalrat

Gleichstellungsstelle

x öffentlich
nichtöffentlich

Wahlzeit 1989 - 1994

Vorlage zur Kenntnisnahme (K), Anhörung (A), Vorberatung (V), Beschlußfassung (B)

Kennz.

an:

B	Rat der Stadt	04.03.91
	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	
	Bezirksvertretung Sterkrade	
A	Bezirksvertretung Osterfeld	05.02.91
	Hauptausschuß	
	Finanzausschuß	
	Personalausschuß	
V	Bauausschuß	19.02.91
	Umweltausschuß	
	Vergabeausschuß	
	Kulturausschuß	
	Ausschuß für Soziales, Familie und Gesundheit	
	Jugendwohlfahrtsausschuß	
	Schulausschuß	
	Sportausschuß	
	Wahlprüfungs- u. Verfassungsausschuß	
	Ausschuß für Zivile Verteidigung	
	Beschwerdeausschuß	
	Rechnungsprüfungsausschuß	

Beratungsgegenstand:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Osterfeld-Mitte /
Gildenstraße" als Satzung gemäß § 142 Abs. 3 und 4 BauGB
(vereinfachtes Verfahren).

Beschlußvorschlag:

- 2 -

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt aufgrund des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGB1. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, Seite 475) folgende Satzung:

- 3 -

Bezirksvertretung Osterfeld	hat am 05.02.91	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt
Bezirksvertretung	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt
Ausschuß Bauausschuß	hat am 19.02.91	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt <i>VO/Baußen</i>
Ausschuß	hat am	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt
Rat der Stadt	hat am 04.03.91	wie vorgeschlagen mit vermerkter/ beiliegender Änderung beschlossen nicht zugestimmt

Der Oberbürgermeister

Oberhausen,

Herrn Oberstadtdirektor ~~Necker~~

zur Kenntnisnahme und mit der Bitte übersandt, die beiliegende Ausfertigung an das zuständige Fachamt weiterzuleiten.

Der Oberstadtdirektor

11030

Oberhausen,

08.03.91

An Stadtamt

62

a. d. D. ✓

11.11.91

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

T.A.

Guthoff-Wossmick

Satzung der Stadt Oberhausen

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

"Osterfeld-Mitte / Gildenstraße"

vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, S. 475) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird, werden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, 2. Kap. (Besonderes Städtebaurecht), 1. Teil (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen), durchgeführt.

Gemarkung Osterfeld

Nordöstliche Seite der Vestischen Straße, nordwestliche Grenzen der Grundstücke Vestische Straße 20 / Kettelerstraße 20, Kettelerstraße 18, südwestliche und nordwestliche Grenze des Grundstücks Kettelerstraße 16, nordwestliche Grenzen der Grundstücke Kettelerstraße 14, 12, 10, südwestliche Grenze des Grundstücks Kettelerstraße 10, nordwestliche Grenzen Kettelerstraße 8 und 6, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 668 und 669, Flur 30, südöstliche Seite der Rheinischen Straße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 598, 629, 591, 596, Flur 30, die Bergstraße überquerend zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Bergstraße 18 bis 20, nordöstliche Grenzen der Grundstücke Bergstraße 18 bis 20, und Westfälische Straße 1, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Grundstücks Westfälische Straße 3, nordwestliche Grenze des Grundstücks Westfälische Straße 5, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Grundstücks Wilhelmstraße 12 bis 14, nordwestliche Seite der Heinestraße, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 586, Flur 24, südöstliche Seite der Heinestraße, nordöstliche Seite der Westfälischen Straße, südöstliche Seite der Nürnberger Straße, südliche Seite der Kirchstraße, nordöstliche Seite der Vikariestraße, nordöstliche, nördliche und östliche Grenze des Grundstücks Vikariestraße 2, nordwestliche Seite der Bottroper Straße, nordöstliche Seite der Hans-Sachs-Straße, bis nord-

westliche Grenze des Grundstücks Hans-Sachs-Straße 14,
die Hans-Sachs-Straße überquerend, südwestliche Seite
der Hans-Sachs-Straße, südöstliche und südwestliche Grenze
des Flurstücks Nr. 485, Flur 30, südöstliche Grenze des
Flurstücks Nr. 189, Flur 30.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

- (1) Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnitts im 1.
Teil des 2. Kapitels des Baugesetzbuchs (besondere
sanierungsrechtliche Vorschriften) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Anwendung der Vorschriften des § 144 des Baugesetz-
buchs (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und
Rechtsvorgänge) ist ausgeschlossen.

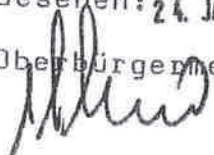
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gesehen: 24. JAN. 97

Oberbürgermeister



Begründung:

Zur Unterstützung der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen (WUV-Maßnahmen) im Bereich des Untersuchungsraums "Osterfeld-Mitte / Gildenstraße" hat der Rat der Stadt am 09.12.1985 gemäß § 4 (3) Städtebauförderungsgesetz sowie am 24.04.1989 für die Erweiterungsflächen des Untersuchungsraums gemäß § 141 (3) Baugesetzbuch die vorbereitenden Untersuchungen beschlossen (Forderung des Bundesbauministeriums).

Die vorbereitenden Untersuchungen wurden inzwischen durchgeführt, ihre Ergebnisse sind in die WUV-Maßnahme "Osterfeld-Mitte / Gildenstraße" eingeflossen.

Bei der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht worden.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets (Sanierungssatzung) erforderlich.

Durch die WUV-Maßnahmen werden lediglich die Anlagen innerhalb der Straßenräume bzw. einer Grünfläche verbessert. Städtebauliche Ordnungsmaßnahmen wie Maßnahmen der Bodenordnung, des Umzugs der Bewohner und Betriebe, der Beseitigung baulicher Anlagen sind nicht erforderlich. Auch ist mit Bodenwerterhöhungen nicht zu rechnen. Aus diesen Gründen soll die Sanierungssatzung nach § 142 (4) Baugesetzbuch (vereinfachtes Verfahren) gefaßt werden.

Die WUV-Maßnahmen betreffen die Gildenstraße, Bergstraße, Henselstraße, Heiñestraße, Westfälische Straße, Kettelerstraße, Straße Marktplatz Osterfeld, Im Wiedemhof, den Markt- und Wappenplatz, das Brahmhofviertel und die Grünfläche an der Kettelerstraße.

Im einzelnen beinhalten die verschiedenen WUV-Maßnahmen folgendes:

- | | |
|--------------|---|
| Gildenstraße | - Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Neuordnung des ruhenden Verkehrs und Einpflasterung (WUV-Maßnahme zwischen Bottroper Straße und Markt abgeschlossen, zwischen Markt und Kettelerstraße nicht abgeschlossen); |
|--------------|---|

- | | |
|-------------------------------|--|
| Bergstraße | - Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Einpflasterung und Neuordnung des ruhenden Verkehrs (WUV-Maßnahme abgeschlossen); |
| Henselstraße | - Umgestaltung des Straßenraums durch Baumpflanzungen in Kübeln und Einpflasterungen (WUV-Maßnahme abgeschlossen); |
| Heinestraße | - Baumpflanzung (WUV-Maßnahme abgeschlossen); |
| Westfälische Straße | - Schaffung von Überquerungshilfen für Fußgänger (WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen); |
| Kettelerstraße | - Gestalterische Verbesserung des Straßenraums durch punktuelle Einpflasterung und Begrünung (WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen); |
| Straße "Marktplatz Osterfeld" | - Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Neuordnung des Verkehrs und Einpflasterungen (WUV-Maßnahme nicht abgeschlossen); |
| Im Wiedemhof | - Umgestaltung durch Baumpflanzungen und Bunkerbegrünung (WUV-Maßnahme abgeschlossen); |
| Marktplatz | - Umgestaltung des Marktplatzes einschließlich Begrünung (WUV-Maßnahme abgeschlossen); |
| Wappenplatz | - Umgestaltung des Wappenplatzes (WUV-Maßnahme abgeschlossen); |

Brahmhofviertel

- Umgestaltung des Straßenraums durch Begrünung, Neuordnung des ruhenden Verkehrs und Einpflasterungen (WUV-Maßnahme an der Bergstraße zwischen Henselstraße und Westfälischer Straße sowie an der Heiñestraße abgeschlossen, an der Vikariestraße, Völklinger Straße, Nürnberger Straße, Kirchstraße und Straße Im Brahmhof nicht abgeschlossen);

Grünfläche an der
Kampstraße

- Ausbau einer öffentlichen Grünfläche mit Parkmöglichkeiten (WUV-Maßnahme abgeschlossen).

In Vertretung



D r e s c h e r

In Vertretung



Dr. H o e f s



Sanierungsgebiet
Osterfeld-Mitte
Gildenstraße